

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Putenmastanlage des Herrn Markus Moser in Wiedersbach 22, 84140 Gangkofen

Wesentliche Änderung der Putenmastanlage von Herrn Markus Moser, Aschhofen 12, 83620 Feldkirchen-Westerham, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 802,804, 805, 806 und 809/1, Gemarkung Reicheneibach, Markt Gangkofen, durch Änderung des Aufzuchtzyklus von 3 auf 4 Aufzuchtstadien, Änderung der Abluftführung am Stall 5, Errichtung eines dritten Futtersilos am Stall 5

Feststellung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Markus Moser, Aschhofen 12, 83620 Feldkirchen-Westerham, hat beim Landratsamt Rottal-Inn für die o. g. wesentliche Änderung zur Erweiterung seiner Putenmastanlage die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt (§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 4 BlmSchG).

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da mit den beantragten wesentlichen Änderungsmaßnahmen ein „erneutes Überschreiten“ des Prüfwertes von 15.000 Putenplätzen gemäß Nr. 7.4.3 von Anlage 1 zum UVPG einhergeht, selbst wenn die für die UVP-Relevanz hier maßgebliche Anzahl der Putenplätze unverändert bleibt und das Änderungsvorhaben auch im Übrigen (z. B. durch den geänderten Aufzuchtzyklus) keine Auswirkungen auf den o. g. für die UVP-Relevanz maßgeblichen Prüfwert hat.

Beim Betrieb der Putenmastanlage entstehen zwar grundsätzlich relevante Emissionen in Form von Luftverunreinigungen (insbesondere Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen) und Lärm (insbesondere durch die Lüftungsanlage und den betrieblichen Fahrverkehr). Jedoch ergab die standortbezogene Vorprüfung, dass im vorliegenden Fall für das Änderungsvorhaben nach überschlüssiger Prüfung in der ersten Stufe keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Im Einwirkungsbereich der Putenmastanlage (auch bezogen auf die beantragten Änderungen) liegen keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, kein Nationalpark, keine Biosphärenreservate, keine Landschaftsschutzgebiete, keine geschützten Landschaftsteile, keine gesetzlich geschützten Biotop, keine Wasserschutzgebiete, keine Überschwemmungsgebiete oder dgl., keine Denkmäler oder dgl., keine Naturdenkmäler, etc.. Allein das Fehlen dieser besonderen örtlichen Gegebenheiten und damit einhergehend auch die geringe ökologische Empfindlichkeit des Gebietes im Einwirkungsbereich der Putenmastanlage führen schließlich in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung ohne nähere Quantifizierung bzw. Bewertung der Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens zur Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Die nächstgelegenen Gebiete, die unter die in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzkriterien fallen, stellen einige kartierte Biotop, die vom Emissionsschwerpunkt zwischen 600 und etwa 1000 m entfernt liegen. Laut den Unterlagen zur UVP-Vorprüfung des Ingenieurbüros Herdt vom 01.08.2024 (Projekt-Nr. 2023-04-01) sind bei den Biotop gemäß den Angaben aus FinWeb keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Einträge aus der Tierhaltung zu erkennen. Das Biotop „Feldgehölz und Schilf nordöstlich Seemannshausen“ weist Eutrophierungsanzeichen auf, es ist jedoch davon auszugehen, dass diese nicht

in Zusammenhang mit der Putenanlage stehen. Da kein Kot auf dem Betriebsgelände gelagert wird und der Mist in einer Biogasanlage verwertet wird, kommen andere Quellen hierfür in Betracht. Relevante negative Einwirkungen durch Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition sind demnach auf die nahegelegenen Biotop nicht zu erwarten, so dass also die o. g. Biotop nicht im Einwirkungsbereich der Putenmastanlage liegen. Andere Gebiete, die unter die in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzkriterien fallen, sind von den Immissionen bzw. Umweltauswirkungen der Putenmastanlage in ihrer künftigen Form nicht tangiert.

Auch wenn im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Putenmastanlage notwendig gewesen wäre (was hier nicht verpflichtend vorzunehmen war, da mangels besonderer örtlicher Gegebenheiten im Einwirkungsbereich der Putenmastanlage nicht die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung einschlägig ist), würde man zum Ergebnis kommen, dass keine UVP-Pflicht besteht:

Aus der fachlichen Beurteilung zu Lärmschutz und Luftreinhaltung ist zu entnehmen, dass durch das geplante Vorhaben sämtliche Grenz- und Richtwerte für die relevanten Schadstoffe eingehalten werden können. Hinsichtlich der Stickstoffdeposition durch die Putenhaltung wird einzig beim westlich angrenzenden Waldstück die irrelevante Zusatzbelastung von maximal 5 kg N/(ha*a) mit 11,20 kg N/(ha*a) überschritten. Wald stellt jedoch kein Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG dar und kann somit bei dieser Betrachtung außen vor bleiben.

Somit ist insgesamt durch die Änderung der Putenmastanlage mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine UVP-Pflicht würde sich also auch in der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht ergeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 26.06.2025
Landratsamt Rottal-Inn


Robert Kubitschek
Abteilungsleiter

